

Einstellfragebogen geringfügige Beschäftigung

Arbeitgeber: _____			
Name/Vorname:	_____	Geburtsname:	_____
Straße, Nr.:	_____	Geburtsort:	_____
PLZ, Ort:	_____	Geburtsland:	_____
Rentenvers.-Nr.:	_____	Geburtsdatum:	_____
Krankenkasse:	_____	Geschlecht:	_____
Ihr Schulabschluss:	_____	Nationalität:	_____
Ihre Berufsausbildung (z.B. Abgeschlossene Berufsausbildung, Bachelor, Promotion etc.) ->			
Beschäftigungsbeginn:	_____	Bankverbindung:	_____
Berufsbezeichnung:	_____	IBAN	_____
wtl. Arbeitszeit	_____	BIC	_____
Steuer-Identifikationsnummer	_____	Familienstand	_____
1. Werden neben dieser Beschäftigung noch Entgelte aus anderen Beschäftigungsverhältnissen bezogen?			
<input type="checkbox"/> Nein.			
<input type="checkbox"/> Ja.			
<u>Wenn ja:</u>			
<input type="checkbox"/> aus einem Hauptbeschäftigungsverhältnis			
<input type="checkbox"/> aus einem weiteren Mini-Job; Höhe: _____			
<input type="checkbox"/> aus einem kurzfristigen Beschäftigungsverhältnis			
<input type="checkbox"/> aus _____ (sonstige Bezüge, Arbeitslosengeld etc.;			
Bitte genaue Angabe!)			
2. Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung ggü dem Arbeitgeber beantragen. Ein Muster des Befreiungsantrages liegt als Anlage bei.			
Achtung: Damit werden keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben!			
3. Fragen zur Lohnbesteuerung			
<input type="checkbox"/> Hiemit verzichte ich auf den Erhalt von Einmalbezügen.			
<input type="checkbox"/> Ich habe mit dem Arbeitgeber vereinbart, dass ich die 2% Pauschalsteuer selbst trage und dass diese meinen Auszahlungsbetrag mindert.			
4. Sonstiges			
<input type="checkbox"/> Ich bin gesetzlich krankenversichert <input type="checkbox"/> Ich bin privat versichert (Nachweis Vers. vorlegen)			
(Achtung: Bei kostenloser Familienversicherung Sprechen Sie Ihre Krankenkasse an ob und ggf. in welcher Höhe ein Minijob ausgeübt werden darf.)			
<input type="checkbox"/> Ich bin Frührentner / Ich beziehe Witwen- oder Witwerrente			
(Achtung: Hinzuverdienstgrenzen sind zu beachten. Bitte vor Beginn der Beschäftigung mit der Dt. Rentenversicherung abklären ob und ggf. in welcher Höhe ein Minijob ausgeübt werden darf.			
Kostenloses Servicetelefon 0800 / 10004800)			
5. Bestätigung/Unterschrift			
Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen, unverzüglich melden.			
Ort, Datum		Unterschrift Arbeitnehmer	
(bei Minderjährigen zusätzliche Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)			

Einstellfragebogen geringfügige Beschäftigung



einfach. informieren. anmelden.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI)

Arbeitnehmer:

Name:

Vorname:

Rentenversicherungsnummer:

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

(Ort, Datum) _____
(Unterschrift des Arbeitnehmers bzw. bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Arbeitgeber:

Name:

Betriebsnummer:

Der Befreiungsantrag ist am

T	T	M	M	J	J	J	J		

bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab dem

T	T	M	M	J	J	J	J		

(Ort, Datum) _____
(Unterschrift des Arbeitgebers)

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.

Einstellfragebogen geringfügige Beschäftigung



einfach. informieren. anmelden.

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,7 Prozent (bzw. 13,7 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,7 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Ihre Identifikationsnummer finden Sie

Einstellfragebogen geringfügige Beschäftigung

[Wiederholungsfragen zu den Steuer-IdNr. \(Steuerliche Identifikationsnummer\)](#)

- auf Ihrem Einkommensteuerbescheid,
- Ihrer Lohnsteuerbescheinigung oder
- auf dem Informationsschreiben Ihres Finanzamtes, welches im Oktober oder November 2011 an Sie versandt wurde.

Am schnellsten finden Sie die Identifikationsnummer auf Ihrem Einkommensteuerbescheid. In der linken, oberen Ecke ist die "IdNr." aufgedruckt.

Beispiel:

```
Finanzamt Hamburg  
IdNr. Ehemann 81 842 708 259  
IdNr. Ehefrau 95 534 130 476  
Steuernummer 48/376/00461  
(Bitte bei Rückfragen angeben)
```

(fiktives Beispiel für Steuer-IdNr.)

Sollte Ihre Identifikationsnummer nicht auffindbar sein, können Sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern erneut anfordern.

Dies kann entweder telefonisch unter der Service Hotline des Bundeszentralamtes für Steuern Tel.: 0049 228 406-1240 (erreichbar von Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr) oder mit dem Kontaktformular auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern (<https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/SteuerlicheIdentifikationsnummer/steuerlicheIdentifikationsnummer>) erfolgen.